

371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Familienausschusses

über die Regierungsvorlage (278 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Bundesfinanzgesetz 1987 geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 beigetragen sowie eine Härte bei der Gewährung der Familienbeihilfe für behinderte Kinder beseitigt werden.

Daher übernimmt der Familienlastenausgleich zur Erleichterung des Bundeshaushaltes den Aufwand für

- den Familienhärteausgleich,
- die gesamten Pensionsbeiträge für Personen, die schwerstbehinderte Kinder betreuen,
- die gesamten Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erworben werden,
- die Förderung der Familienberatungsstellen,
- die Zahlung von 75 vH des Regeltarif für die Schülerfreifahrten auf der Schiene (bisher 15 vH) und
- die Tragung von 75 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld nur im Jahre 1987 (bisher 50 vH).

Außerdem soll die Familienbeihilfe nur noch in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr, ansonsten höchstens bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden. Bei behinderten Kindern soll aber keine Änderung der bisherigen Regelungen eintreten, die zB ein Entstehen des Anspruches auf Gewährung der Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr, wenn sich das Kind zum Zeitpunkt seiner Behinderung in Berufsausbildung befunden hat, sowie deren Auszahlung auch über das 27. Lebensjahr hinaus vorsehen.

Eine bisher bestandene Härte soll beseitigt werden, indem die Erhöhung der Familienbeihilfe für

erheblich behinderte Kinder ebenso lang wie die Familienbeihilfe selbst — nämlich drei Jahre von der Antragstellung zurück — rückwirkend gewährt wird.

Aus diesen Maßnahmen ergeben sich für den Familienlastenausgleich Einsparungen von 110 Millionen Schilling im Jahre 1988, ein Mehraufwand für 1987 von 848 Millionen Schilling und für 1988 von 1 501 Millionen Schilling. Die Entlastung des Bundeshaushaltes für die Jahre 1987 und 1988 beträgt 2 349 Millionen Schilling. Der Mehraufwand findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches Deckung.

Der Familienausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hafner, Dkfm. Ilona Graenitz, Srb, Klara Motter, Gabrielle Traxler, Dkfm. Dr. Stummvoll, Adelheid Praher, Dr. Rieder, Ella Zipser, Dr. Kohlmaier, Regina Heiß, Rosemarie Bauer, Mag. Karin Praxmarer und Vonnwald wie auch der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming.

Bei der Abstimmung wurde teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Weiters traf der Familienausschuß mehrheitlich folgende Feststellungen:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Handhabung des § 2 Abs. 1 lit. g und des § 6 Abs. 2 lit. f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung in folgender Weise zusammengefaßt werden kann:

1. Bis zum 25. Lebensjahr ist wie bisher zur Erlangung der Familienbeihilfe durch eine Immatrikulations- oder Inskriptionsbestätigung nachzuweisen, daß der Studierende ordentlicher Hörer ist.

2. Es besteht aber weiter die Möglichkeit, unter den nachfolgenden Voraussetzungen höchstens bis zum 27. Lebensjahr des Studierenden Familienbeihilfe zu beziehen.

3. Nach dem 25. Lebensjahr des Studierenden wird Familienbeihilfe ohne zusätzliche Nachweise weiter gewährt, wenn die in den Studienvorschriften vorgesehene Gesamtstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten ist (in den Studienrichtungen Medizin und Veterinärmedizin um drei Semester).

4. Wird die Studienzeit nach dem Studienförderungsgesetz überschritten, wird Familienbeihilfe gewährt, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung glaubhaft gemacht werden.

Derartige Rechtfertigungsgründe können unter anderem sein:

- a) Krankheit, Schwangerschaft oder wichtige familiäre Verpflichtungen (zB Pflege des eigenen Kindes im ersten Lebensjahr),
- b) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes,
- c) im Studienbereich liegende Gründe sowie Auslandsstudien.

5. Die im Studienbereich liegenden Gründe (Punkt 4 c) sind durch Bescheinigungen der Universitäten und Hochschulen glaubhaft zu machen.

6. Die Glaubhaftmachung wichtiger Gründe ist nicht erforderlich, wenn der Studierende Studienbeihilfe bezieht.

7. Familienbeihilfe kann grundsätzlich für alle ordentlichen Studien bezogen werden, für Doktoratsstudien und Aufbaustudien jedoch nur dann, wenn sie unmittelbar an das jeweilige Diplomstudium anschließen und wenn sie die im Studienförderungsgesetz vorgesehenen Studienzeiten nicht überschreiten.

8. Die Entscheidung über den Familienbeihilfenanspruch obliegt den hierfür zuständigen Finanzämtern.

Zu Abschnitt II a § 38 a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung stellte der Ausschuss fest, daß der Inhalt dieser Bestimmung nicht bedeutet, daß finanzielle Mittel für „werdende Mütter“ den Familienberatungsstellen zugewiesen werden, sondern daß — wie in allen anderen Fällen beim Härteausgleich — das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf Antrag der Betroffenen zu entscheiden hat, und zwar nach jenen Voraussetzungen, die den geltenden Richtlinien des Härteausgleichsfonds entsprechen.

Der Ausschuss nahm zu Abschnitt II a § 38 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung die Erklärung der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Fleming zur Kenntnis, daß auch weiterhin im Sinne der geltenden Richtlinien Zuwendungen in der Form gewährt werden, daß sie nicht zu „Unterstützungen zum laufenden Unterhalt einer Familie an Stelle oder neben der Sozialhilfe“ werden. Das wird auch für die Zuwendungen an werdende Mütter gelten, sodaß es durch die Erweiterung des Empfängerkreises um diesen Personenkreis nicht zu Verkürzungen der für die Familien zur Verfügung stehenden Mittel kommen wird.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (278 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 18

Hildegard Schorn

Berichterstatter

Gabrielle Traxler

Obmann